

18. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Tommy Tabor (AfD)**

vom 27. Februar 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 27. Februar 2020)

zum Thema:

Berlin: verpflichtende Elterngespräche und Hausbesuche

und **Antwort** vom 13. März 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 18. März 2020)

Senatsverwaltung für Bildung,
Jugend und Familie

Herrn Abgeordneten Tommy Tabor (AfD)

über

den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/22790

vom 27. Februar 2020

über Berlin: verpflichtende Elterngespräche und Hausbesuche

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Wie ist die Position des Senats zu verpflichtenden Elterngesprächen in Berlin, wie sie gerade Landesfamilienminister Joachim Stamp in Nordrhein-Westfalen für sein Bundesland ins Gespräch gebracht hat, um Eltern zu einer besseren Teilnahme an der Bildungs- und Erziehungsentwicklung ihrer Kinder zu bewegen?

Zu 1.:

Schulgesetzlich ist das Zusammenwirken von Schule und Erziehungsberechtigten zur Erreichung der Bildungs- und Erziehungsziele unter Achtung des verfassungsmäßigen Rechts der Erziehungsberechtigten auf die Erziehung ihrer Kinder auch in Berlin festgeschrieben (vgl. §§ 88-90 Schulgesetz). Dieses Zusammenwirken erfolgt zum einen über die Mitwirkungsrechte und -pflichten der Erziehungsberechtigten in schulischen Gremien/Konferenzen und zum anderen in der Grundschule und Sekundarstufe I mit Hilfe individueller Bildungs- und Erziehungsvereinbarungen, in denen die Rechte und Pflichten aller Beteiligten festgelegt werden. Darüber hinaus wird den Erziehungsberechtigten die Möglichkeit der Mitarbeit in der Schule eröffnet (vgl. § 3 Verordnung über den Bildungsgang der Grundschule (GsVO) und § 2 Absatz 2 Verordnung über die Schularten und Bildungsgänge der Sekundarstufe I (Sek-I-VO). Es ist keine darüberhinausgehende Verpflichtung der Erziehungsberechtigten geplant, da ein Zwang dem pädagogischen Erfolg entgegenstehen dürfte.

2. Welche rechtliche Grundlage müsste geschaffen werden, um verpflichtende Elterngespräche in Berlin im angezeigten Bedarfsfall und im Sinne einer Verbesserung der Lehrer-Eltern-Beziehung einführen zu können?

Zu 2.:

Eine entsprechende Regelung müsste in das Schulgesetz von Berlin aufgenommen werden. Dabei scheint nur eine Regelung in Form einer (nicht durchsetzbaren) Obliegenheit, nicht aber eine der Verwaltungsvollstreckung zugänglichen Handlungspflicht vorstellbar. Eine solche Regelung ist derzeit nicht geplant.

3. Welche Regelungen zu verpflichtenden Elterngesprächen sind dem Senat aus anderen Bundesländern bekannt? Welche Sanktionsmöglichkeiten sind dort aufgeführt?

Zu 3.:

Es sind verschiedene Regelungen zu Elterngesprächen in den Gesetzen und Verordnungen der Länder normiert. Verpflichtende Beratungsgespräche sind jedoch in der Regel nur bei Schulwechseln vorgesehen. Sanktionsmöglichkeiten in den Ländergesetzen sind dem Senat nicht bekannt.

4. Unter welchen Umständen sind Hausbesuche des Lehrers bei Eltern seiner Schüler in Berlin möglich? Wie bewertet der Senat diese sicher nicht alltägliche Möglichkeit, Eltern von Schülern auf diese Art zu erreichen und zu einer besseren Kooperation zu bewegen?

Zu 4.:

Sofern die schulische Entwicklung des Kindes ein persönliches Gespräch erforderlich macht, kommen grundsätzlich auch Hausbesuche in Betracht. Von dieser Möglichkeit sollte insbesondere dann Gebrauch gemacht werden, wenn die Eltern nicht anders erreicht werden können. Eine pauschale Bewertung dieser Möglichkeit kann nicht vorgenommen werden, vielmehr muss in jedem Einzelfall entschieden werden, ob ein Hausbesuch sinnvoll erscheint, um einen Austausch mit den Eltern zu ermöglichen. In jedem Fall beruhen die Besuche auf Freiwilligkeit seitens der Eltern.

5. Auf welcher Grundlage sind derartige Hausbesuche geregelt?

Zu 5.:

In den schulgesetzlichen Regelungen finden sich keine Ausführungen zu Hausbesuchen.

6. Falls es bisher keine Regelungen zu Hausbesuchen durch Lehrer geben sollte, welche rechtlichen Grundlagen müssten dafür geschaffen werden?

Zu 6.:

Auch nach derzeitiger Rechtslage sind Hausbesuche möglich, sie setzen jedoch Freiwilligkeit voraus. Ob eine Rechtsgrundlage zu Hausbesuchen gegen den Willen des Betroffenen mit Art. 13 Grundgesetz vereinbar wäre, ist höchst zweifelhaft und müsste verfassungsrechtlich eingehend geprüft werden.

7. Welche rechtlichen Regelungen gibt es zu Hausbesuchen durch Mitarbeiter des Jugendamts?

Zu 7.:

Rechtliche Regelungen zu Hausbesuchen in der Kinder- und Jugendhilfe betreffen die Aufgaben des Jugendamtes im Kontext des Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdung nach Maßgabe des § 8a Abs. 1 Satz 2 SGB VIII: „Soweit der wirksame Schutz dieses Kindes oder dieses Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird, hat das Jugendamt die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder den Jugendlichen in die Gefährdungseinschätzung einzubeziehen und, sofern dies nach fachlicher Einschätzung erforderlich ist, sich dabei einen unmittelbaren Eindruck von dem Kind und von seiner persönlichen Umgebung zu verschaffen“. Diese Handlungspflichten wurden im § 8a SGB VIII ergänzt. Die Regelung sieht vor, dass eine fachliche Einschätzung vorgenommen wird, ob das Gewinnen eines unmittelbaren Eindrucks notwendig und angemessen ist. Die methodische Umsetzung der Inaugenscheinnahme geschieht beispielsweise durch einen Hausbesuch.

8. In welchen Gesetzen oder Ausführungsvorschriften sind derartige Besuche geregelt? Wie wird verfahren, wenn die Zielpersonen nicht angetroffen werden? Welche Sanktionsmöglichkeiten stehen dem Jugendamt zur Verfügung?

Zu 8.:

In den gemeinsamen Ausführungsvorschriften über die Durchführung von Maßnahmen zum Kinderschutz in den Jugend- und Gesundheitsämtern der Bezirksämter des Landes Berlin (AV Kinderschutz Jug Ges) sind in den Nummern 6 und 7 als Vor-Ort-Besuche beschrieben: „Zur fundierten Einschätzung eines Gefährdungsrisikos ist in der Regel ein unverzüglicher und unangemeldeter Vor-Ort-Besuch (Hausbesuch, Besuch in einer Einrichtung) durchzuführen“. Darüber hinaus werden Verfahrensanforderungen für Fachkräfte definiert, wenn der Hausbesuch nicht erfolgreich durchgeführt werden konnte (z.B. Zutritt zur Wohnung wurde nicht gewährt) oder ein Zusammenwirken mit anderen Stellen (z.B. Polizei) erforderlich ist.

Nach Maßgabe des § 8a Abs. 2 Satz 1 SGB VIII kann das Jugendamt das Familiengericht anrufen, wenn die Erziehungsberechtigten nicht bereit oder in der Lage sind, bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos mitzuwirken.

Ob die Durchführung eines Hausbesuches im Einzelfall notwendig ist sowie die Ablehnung des Hausbesuches durch die Personensorgeberechtigten als ausbleibende Mitwirkungsbereitschaft zu werten ist, sodass in der Folge die Anrufung des Familiengerichtes erfolgt, muss im Rahmen der Gefährdungseinschätzung des Jugendamtes im Einzelfall reflektiert und entschieden werden.

Berlin, den 13. März 2020

In Vertretung

Beate Stoffers
Senatsverwaltung für Bildung,
Jugend und Familie